

LUNCH-CHECK KARTE
Vertragsbedingungen für
angeschlossene Restaurant-Betriebe
(nachfolgend „Partner“ genannt)

1. DIE VERTRAGSPARTNER / VERTRAGSABSCHLUSS
 - 1.1. Schweizer Lunch-Check (nachfolgend „SLC“ genannt) ist eine Genossenschaft schweizerischen Rechts. Sie bietet ihren Mitgliedern, i.d.R. gastgewerblichen Verpflegungsbetrieben, ein System mit alternativen Zahlungsmitteln an, insbesondere Lunch-Checks, Lunch-Check Karten sowie Geschenk-Karten, welche in den Restaurationsbetrieben der Mitglieder vom Gast zur Bezahlung der konsumierten Mahlzeiten und Getränke eingesetzt werden können.
 - 1.2. Der Partner betreibt einen oder mehrerer Restaurationsbetriebe und wünscht, sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages seine Restaurationsbetriebe an das System Lunch-Check Karte von SLC anzuschliessen.
 - 1.3. Voraussetzung für den Anschluss an das System Lunch-Check Karte von SLC ist die Mitgliedschaft des Partners in der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft und die Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen. Diese Zustimmung gilt als erteilt mit der Mitteilung der Kartengerätenummer (Terminal Identifikationsnummer TID) an SLC, spätestens aber mit der erstmaligen Annahme einer Lunch-Check Karte.
2. ZAHLUNGSMITTEL VON SLC
 - 2.1. Lunch-Check Karte
Die Lunch-Check Karte (nachfolgend "LCK") ist eine Debit-Karte, auf welche ein auf max. CHF 3'000.00 limitiertes Guthaben geladen werden kann, sodass der Karteninhaber bei den Restaurationsbetrieben der Partner, welche Mitglieder von Schweizer Lunch-Check sind, konsumierte Mahlzeiten mit/ohne Getränke durch Belastung des Guthabens auf seiner LCK bezahlen kann.
 - 2.2. Geschenkkarte
Lunch-Check Karten können auch als Geschenkkarte herausgegeben werden. Es gelten für die Geschenkkarte die gleichen Bedingungen wie für die Lunch-Check Karte.
3. ANNAHME DER LUNCH-CHECK KARTE
 - 3.1. Der Partner möchte von den Vorteilen der Lunch-Check Karte profitieren und das System einsetzen und verpflichtet sich im Gegenzug, die von SLC ausgegebenen Lunch-Check Karten als Zahlungsmittel für Mahlzeiten in Verbindung mit/ohne Getränke entgegenzunehmen.
 - 3.2. Diese Pflicht zur Entgegennahme der Lunch-Check Karte gilt für alle Restaurationsbetriebe (nachfolgend auch "Akzeptanzstellen" genannt) des Partners. Die Rechte und Pflichten bezüglich der Lunch-Check Karte gemäss diesem Vertrag gelten in gleicher Weise für alle Akzeptanzstellen des Partners.
 - 3.3. Die Liste der Akzeptanzstellen enthält die genauen Adressangaben, die Terminal-ID's, die Auszahlungsinformationen und den zuständigen Ansprechpartner jeder Akzeptanzstelle. Sie kann durch einfache schriftliche Mitteilung des Partners jederzeit aktualisiert werden.
 - 3.4. Zusätzliche Akzeptanzstellen sowie neue Karten-Terminals und der Ersatz von bestehenden Karten-Terminals müssen jeweils an SLC zwecks Aufschaltung gemeldet werden.
4. EIGENSCHAFTEN DER LUNCH-CHECK KARTE
 - 4.1. Der Partner ist verpflichtet die Lunch-Check Karte jederzeit zur Zahlung zu akzeptieren. Das Kartenterminal prüft die Berechtigung und lehnt die Karte ausserhalb der zulässigen Zeit ab.
 - 4.2. Die Karten sind aus Sicherheitsgründen mit einer Konsumations-Tageslimite versehen. Diese beträgt standardmässig CHF 100.00, kann aber vom Karteninhaber im System erhöht oder reduziert werden. Übersteigt die Konsumation den Betrag der Tageslimite, kassiert die Akzeptanzstelle den die Tageslimite übersteigenden Betrag mit anderen Zahlungsmitteln als der Lunch-Check Karte ein.
 - 4.3. In keinem Falle darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber zulasten der Lunch-Check Karte Bargeld ausbezahlen.
5. EINSATZ DER LUNCH-CHECK KARTE
 - 5.1. Der Karteninhaber kann die Lunch-Check Karte je nach Kartenart (blau oder rot) zu den vorgegebenen Zeiten zur Bezahlung von Mahlzeiten in Verbindung mit/ohne Getränken bis zum Betrag der Tageslimite einsetzen.
 - 5.2. Der Karteninhaber kann einen Teil der Konsumation mit einem anderen Zahlungsmittel und den verbleibenden Teil mit der Lunch-Check Karte bezahlen.
 - 5.3. Der Partner bzw. dessen Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Karteninhabers zu prüfen. Bei offensichtlichen Missbräuchen ist die Akzeptanzstelle aber verpflichtet, die Annahme der Bezahlung mittels Lunch-Check Karte zu verweigern und SLC zu informieren.
 - 5.4. Die Akzeptanzstelle hat dem Karteninhaber nach Einsatz der Karte eine allenfalls vom Kartenterminal ausgedruckte Kundenkopie des Belegs auszuhandigen.
6. GUTHABENKONTO DES PARTNERS
 - 6.1. SLC führt für den Partner ein Guthabenkonto zur Gutschrift der mittels Lunch-Check Karte bezahlten Konsumationen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Partners kann für jede einzelne seiner mehreren Akzeptanzstellen ein eigenes Guthabenkonto eingerichtet und gutgeschrieben werden.

- 6.2. Bei Bezahlung der Konsumation des Gastes im Restaurationsbetrieb des Partners mit der Lunch-Check Karte ist die Lunch-Check Karte via Kartenterminal maximal mit dem Konsumationsbetrag (ohne Trinkgeld) oder einem vom Gast bestimmten kleineren Betrag zu belasten.
- 6.3. Gleichzeitig mit der Belastung der Lunch-Check Karte bzw. des Guthabens des Karteninhabers wird dem Partner ein entsprechender Betrag abzüglich der jeweils geltenden (aktuell:1,25%) Verwaltungskosten für SLC auf dessen Guthabenkonto gutgeschrieben.
- 6.4. Das Guthabenkonto des Partners wird nicht verzinst.

7. ABRECHNUNGEN

- 7.1. Jeweils bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonates erhält der Partner von SLC für jede Akzeptanzstelle, für welche ein Guthabenkonto geführt wird, eine Abrechnung über alle im Vormonat (Kalendermonat) per Lunch-Check Karte bezahlten und dem Guthabenkonto gutgeschriebenen Konsumationsbeträge abzüglich Verwaltungskosten.
- 7.2. Auf Wunsch des Partners können wöchentliche Abrechnungen (Mo. – So.) erstellt werden.
- 7.3. Die Abrechnungen sind vom Partner umgehend zu prüfen. Fragen oder Einwendungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich – mindestens per E-Mail – bei SLC mit Begründung und entsprechenden Nachweisen geltend zu machen, ansonsten die Abrechnung genehmigt ist.

8. AUSZAHLUNGEN AN DEN PARTNER

- 8.1. Jeweils bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonates überweist SLC dem Partner auf das von ihm bekanntgegebene Post- oder Bankkonto spesenfrei das Guthaben des Partners oder dessen Akzeptanzstellen gemäss Monatsabrechnung für den Vormonat.
- 8.2. Bei wöchentlichen Abrechnungen erfolgt die Auszahlung jeweils bis Mittwoch der Folgewoche.
- 8.3. Ergeben sich aufgrund von Einwendungen des Partners gegen eine Abrechnung zusätzliche Guthaben des Partners, werden diese separat vergütet.
- 8.4. SLC garantiert die Vergütung von autorisierten Zahlungen.

9. HARDWARE

- 9.1. Die Lunch-Check Karte kann mit allen üblichen Kreditkarten Terminals (ep2 Standard) eingesetzt werden.
- 9.2. Die Aufschaltung jeder einzelnen Akzeptanzstelle des Partners auf das System der Lunch-Check Karte erfolgt für die einzelne Akzeptanzstelle des Partners kostenlos durch SLC bzw. einen von SLC zugezogenen Spezialisten.
- 9.3. Der Partner und dessen Akzeptanzstellen treffen alle geeigneten Massnahmen zum Schutz ihres Karten Terminals vor Missbräuchen und Fehlmanipulationen. Der Partner informiert SLC umgehend über erfolgte Missbräuche oder den Besitzerwechsel eines Kartenterminals.

10. HAFTUNG

- 10.1. SLC ist nicht verantwortlich für den Betrieb der Hardware und/oder Störungen oder Unterbrechungen in der Übermittlung der Daten von der Hardware beim Partner zum Server oder Abrechnungssystem von SLC.
- 10.2. SLC trifft keine Haftung für Schäden, welche dem Partner aus Betriebsunterbrechungen oder technischen Störungen des Systems Lunch-Check Karte (Hardware, Software oder Datenübermittlung) entstehen.
- 10.3. SLC haftet dem Partner für alle direkten Schäden, welche dem Partner aus der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung seitens SLC entstehen. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche des Partners sind ausgeschlossen.

11. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 11.1. SLC und der Partner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller nicht öffentlichen Informationen im Zusammenhang mit der Verwendung der Lunch-Check Karte.
- 11.2. SLC und der Partner verpflichten sich zudem zum Schutz aller persönlichen Daten der Karteninhaber soweit diese nicht für die Abwicklung und Abrechnung der Transaktionen oder zur Aufdeckung von Kartenmissbräuchen ausgetauscht oder weitergegeben werden müssen.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf ein Monatsende zu kündigen.
- 12.2. Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Lunch-Check Karte durch den Partner oder dessen Akzeptanzstellen ist SLC zur sofortigen Kündigung und zur Unterbindung der Verbindung des Kartenterminals des Partners zum Server von SLC berechtigt.

13. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

- 13.1. SLC ist berechtigt, die vorliegenden Vertragsbedingungen jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen zu ändern oder zu ergänzen. Der Partner wird hierüber benachrichtigt. Die jeweils aktuellste und verbindliche Version der Vertragsbedingungen kann unter www.lunch-check.ch/agb eingesehen und heruntergeladen werden. Sie gilt mit der nächsten Annahme einer Lunch-Check Karte als akzeptiert.

14. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

- 14.1. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 14.2. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von Zürich zuständig.
- 14.3. Diese Vertragsbedingungen wurden in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache abgefasst. Bei Divergenzen ist die deutsche Version massgebend.